

# Richtlinien für die Nutzung der Stüdtlimühle und des Gewölbekellers

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Vermietung der Städtlimühle an der Unterstüdtlistrasse 15 und des Gewölbekellers an der Kirchgasse 2 in Buchs.

### 2. Zweck

Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie der Politischen Gemeinde zur Verfügung. Soweit sie nicht benötigt werden und keine wichtigen öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, können die Räumlichkeiten von Dritten gemietet werden. Zugelassen sind insbesondere Veranstaltungen, welche keine übermässigen Immissionen verursachen wie

- a) Unterhaltungsanlässe;
- b) Kurse, Schulungen und Vorträge;
- c) Versammlungen;
- d) Ausstellungen.

### 3. Grundsatz

Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt im Regelfall nur an Personen und Institutionen mit Sitz in Buchs. Über Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfall abschliessend die Liegenschaftsverwaltung.

### 4. Gesuch und Vertrag

Die Miete der Räumlichkeiten ist schriftlich zu beantragen. Die Liegenschaftsverwaltung stellt das Gesuchsformular und Informationsmaterial zur Verfügung.

Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

### 5. Ausschluss

Die Liegenschaftsverwaltung kann Gesuche ablehnen.

## II. Kosten

### 6. Zusammensetzung

Die Mietkosten bestehen aus einem Grundtarif (Ziff. 7), der je nach Nutzergruppe (Ziff. 8) unterschiedlich angewendet wird. Die Mietkosten decken insbesondere Aufwendungen für Heiz- und Wasserkosten sowie Verwaltungskosten ab.

Mietkosten und zusätzliche Aufwendungen (Ziff. 9), die nicht durch die Mietkosten abgedeckt sind, werden im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt.

7. **Grundtarif**

Der Grundtarif beträgt:

	eine Stunde	halber Tag	ganzer Tag
a) Stüdtlimühle	CHF 20.00	CHF 70.00	CHF 110.00
b) Gewölbekeller	CHF 30.00	CHF 100.00	CHF 150.00

Die Nutzungsdauer

- a) gilt nach Anzahl Stunden;
- b) über drei bis zu fünf Stunden gilt als halber Tag;
- c) über fünf Stunden gilt als ganzer Tag.

8. **Ansatz**

Je nach Wohnsitz/Sitz des Mieters gelten unterschiedliche Ansätze. Ebenso wird zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung unterschieden.

Der Grundtarif (Ziff. 7) wird wie folgt angewendet:

Kategorie	Ansatz
a) Personen und Institutionen mit Sitz in der Region Werdenberg ohne kommerzielle Nutzung	50%
b) Personen und Institutionen mit Sitz in der Region Werdenberg mit kommerzieller Nutzung	100%
c) Personen und Institutionen mit Sitz ausserhalb der Region Werdenberg ohne kommerzielle Nutzung	100%
d) Personen und Institutionen mit Sitz ausserhalb der Region Werdenberg mit kommerzieller Nutzung	200%

Es gilt die Vermutung, dass Veranstaltungen, bei denen der Mieter Eintrittsgeld oder Kurskosten erhebt, kommerziell motiviert sind.

Über den Ansatz entscheidet im Einzelfall abschliessend die Liegenschaftsverwaltung.

9. **Zusatzkosten Dienstleistungen**

Zusätzliche, nicht voraussehbare Aufwendungen, die auf das Verhalten des Mieters zurückzuführen sind, werden im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Über Zusatzkosten entscheidet im Einzelfall abschliessend die Liegenschaftsverwaltung. Als zusätzliche Aufwendungen gelten beispielsweise:

Einrichten, Aufräumen und Reinigen Hauswartung	CHF 50.00 /Std.
--	-----------------

10. **Schäden**

Für Sach- und Personenschäden haftet der Mieter. Die Politische Gemeinde Buchs lehnt jegliche Haftung ab.

Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungsgegenstände oder Beschädigungen an Gebäuden, die der Mieter zu verantworten hat, werden im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt.

11. **Kaution**  
Die Liegenschaftsverwaltung kann eine Kaution in der Höhe der geschuldeten Miete verlangen. Die Kaution wird im Anschluss an die Veranstaltung zurückerstattet, soweit sie nicht mit Mietkosten, Dienstleistungen und Schäden verrechnet wird.
12. **Annullierung**  
Bei Annullierung einer Belegung wird eine Umtriebsentschädigung erhoben:  
a) mehr als 60 Tage vor dem Anlass kostenlos;  
b) 10 bis 60 Tage vor der Belegung 30% der Mietkosten;  
c) weniger als 10 Tage vor der Belegung 50% der Mietkosten.

### III. Schlussbestimmungen

13. **Rechtsgültigkeit**  
Der Mietvertrag wird rechtsgültig, wenn die Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung vorliegt.
14. **Inkrafttreten**  
Diese Richtlinien per sofort in Kraft.

Buchs, 2. April 2013<sup>1</sup>

**Gemeinderat Buchs**

Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

---

<sup>1</sup> GR-Prot. 2013/63 vom 2. April 2013